



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2012 (07.02)
(OR. en)**

17463/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0367 (COD)**

**JAI 893
ENFOPOL 407
ASIM 151
PROCIV 215
CADREFIN 504
CODEC 2967**

VERMERK

des Ratssekretariats
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 17285/11 JAI 851 CADREFIN 146 ENFOPOL 407 ASIM 123 PROCIV 155
CODEC 2139

Nr. Vordok.: 16684/12 JAI 835 ENFOPOL 385 ASIM 146 PROCIV 196 CADREFIN 483
CODEC 2785

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und
das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammen-
arbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des
Krisenmanagements
– *Ergebnisse der Beratungen des AStV vom 30. November 2012*

1. Der AStV hat am 30. November 2012 eine partielle allgemeine Ausrichtung über den in der Anlage wiedergegebenen Verordnungsentwurf erzielt. Der Wortlaut dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung wird die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens darstellen.
2. Artikel 19 Buchstabe d sowie die Artikel 33 und 45 sind nicht Gegenstand der partiellen allgemeinen Ausrichtung, da über sie noch auf horizontaler Ebene verhandelt werden muss.

2011/0367 (COD)

Entwurf

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Politik der Europäischen Union im Bereich Inneres zielt darauf ab, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen – einen Raum ohne Binnengrenzen, in den die Menschen frei einreisen, in dem sie sich frei bewegen und in dem sie ungehindert leben und arbeiten sowie darauf vertrauen können, dass ihre Rechte vollständig gewahrt sind und ihre Sicherheit gewährleistet ist; dabei muss sie gemeinsamen Herausforderungen wie der Entwicklung einer umfassenden Einwanderungspolitik der Union zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihres sozialen Zusammenhalts, der Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems sowie der Prävention und Bekämpfung von Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus Rechnung tragen.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Die Unterstützung der Entwicklungen in diesem Bereich aus Mitteln der Union sollte ein konkretes Zeichen für die Solidarität und die Teilung von Verantwortung sein, ohne die die gemeinsamen Herausforderungen nicht bewältigt werden können.
- (3) Die notwendige Kohärenz, Vereinfachung und einheitliche Umsetzung dieser finanziellen Unterstützung in den betroffenen Politikbereichen sollte durch einen gemeinsamen Rechtsrahmen gewährleistet werden.
- (4) Der gemeinsame Rechtsrahmen sollte die Grundsätze der Unterstützung sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Anwendung dieser Grundsätze regeln.
- (5) Die Finanzmittel der Union könnten wirksamer und gezielter eingesetzt werden, wenn die Kofinanzierung förderfähiger Maßnahmen auf strategischen Mehrjahresprogrammen beruhen würde, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Dialog mit der Kommission erstellt werden.
- (6) Im Rahmen der spezifischen Verordnungen geförderte Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union aufweisen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die durch die Außenhilfeeinstrumente der Union geleistete finanzielle Unterstützung ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik im Bereich der humanitären Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.
- (7) Das auswärtige Handeln sollte gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union kohärent und konsistent sein.
- (8) Vor der Ausarbeitung von mehrjährigen Programmen zum Erreichen der Ziele dieser Unterstützung durch die Union sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission einen Programmplanungsdialo führen und dabei für jeden Mitgliedstaat eine kohärente Strategie festlegen.
- (9) Die Strategien sollten einer Halbzeitüberprüfung unterzogen werden, damit im Zeitraum 2018-2020 eine geeignete Unterstützung gewährleistet ist.

- (10) Die Mitgliedstaaten sollten zur Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Programme während des gesamten Mehrjahreszeitraums eine Partnerschaft mit den betroffenen Behörden und Einrichtungen begründen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es in den verschiedenen Phasen des Programmplanungszyklus nicht zu Interessenkonflikten zwischen den Partnern kommt. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls Monitoring-Ausschüsse einrichten, die die nationalen Programme überwachen, und sie bei der Überprüfung der Durchführung und der im Hinblick auf die Ziele erreichten Fortschritte unterstützen.
- (11) Die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der nationalen Programme sollte anhand gemeinsamer Grundsätze durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden. Für den Beginn und das Ende der Förderfähigkeit der Ausgaben sollten Stichtage festgelegt werden, damit die nationalen Programme einer einheitlichen und ausgewogenen Regelung unterliegen.
- (12) Die technische Hilfe sollte die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Durchführung ihrer nationalen Programme zu unterstützen und den Empfängern bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union beizustehen.
- (13) Damit die rasche Leistung von Soforthilfe auf einer angemessenen Grundlage erfolgen kann, sollte diese Verordnung in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der Haushaltsordnung³, die in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen ein derartiges flexibles Vorgehen zulässt, die Unterstützung von Maßnahmen ermöglichen, deren Kosten bereits vor Beantragung dieser Unterstützung angefallen sind.
- (13a) Die für den Beitrag aus dem Unionshaushalt relevanten Beschlüsse sollten entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Gleichbehandlung der Empfänger gefasst werden und mit den erforderlichen Unterlagen versehen sein, damit ein hinreichender Prüfpfad gewährleistet ist.
- (14) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls Sanktionen.

³ Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission KOM(2010) 0260.

- (14a) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁴.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen beschließen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems und die Qualität der Durchführung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, allgemeine Grundsätze und die erforderlichen Funktionen für diese Systeme festzulegen.
- (16) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie der Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen das Unionsrecht sollten spezifiziert werden, um eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung ihrer nationalen Programme zu gewährleisten.
- (17) Im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verantwortung für die Durchführung und Kontrolle der nationalen Programme in erster Linie von den Mitgliedstaaten über ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme wahrgenommen werden.
- (18) Nur von den Mitgliedstaaten benannte zuständige Behörden bieten eine angemessene Gewähr dafür, dass die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden, bevor den Empfängern Unterstützung aus Mitteln der Union gewährt wird. Daher sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass ausschließlich von benannten zuständigen Behörden getätigte Ausgaben aus dem Unionshaushalt erstattet werden können.
- (19) Es sollte festgelegt werden, inwiefern die Kommission befugt und dafür zuständig ist, das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu überprüfen sowie ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zu verlangen.
- (20) Die Bindung der Mittel aus dem Unionshaushalt sollte jährlich erfolgen. Ein wirksames Programmmanagement erfordert die Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zahlung des Jahres- und des Restsaldos.

⁴ Dieser Erwägungsgrund wurde im Einklang mit dem AStV-Vermerk 10044/12 – Standardbestimmung über den Schutz der finanziellen Interessen der Union in Ausgabenprogrammen gemäß dem neuen MFR (direkte Ausgaben und Außenhilfe) – vom 16. Mai 2012 eingefügt.

- (21) Die Vorfinanzierung zu Programmbeginn stellt sicher, dass der betreffende Mitgliedstaat nach der Genehmigung des Programms über die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Empfänger bei der Durchführung des Programms verfügt. Daher sollten Regelungen für die erste Vorfinanzierung und die jährlichen Vorfinanzierungsbeträge festgelegt werden. Bei Abschluss des Programms sollte die erste Vorfinanzierung vollständig verrechnet sein.
- (22) Im Zuge der dreijährlichen Überprüfung der Haushaltsordnung erfolgte Änderungen an den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung sind zu berücksichtigen⁵.
- (23) Zur Stärkung der Rechenschaftspflicht für aus dem Unionshaushalt kofinanzierte Ausgaben in den jeweiligen Jahren sollte ein geeigneter Rahmen für den jährlichen Rechnungsabschluss geschaffen werden. In diesem Rahmen sollte vorgesehen werden, dass die zuständige Behörde der Kommission in Bezug auf das jeweilige nationale Programm die in Artikel 59 der Verordnung Nr. 966/2012 [neue Haushaltsordnung] aufgeführten Dokumente vorlegt.
- (24) Um die dem jährlichen Rechnungsabschluss zugrunde liegende Zuverlässigkeit in der gesamten Union zu unterstützen, sollten gemeinsame Bestimmungen über Art und Niveau der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen festgelegt werden.
- (25) Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union zu gewährleisten, muss die Kommission unter Umständen Finanzkorrekturen vornehmen. Damit die Mitgliedstaaten Rechtssicherheit haben, ist festzulegen, unter welchen Umständen Verstöße gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zu Finanzkorrekturen der Kommission führen. Damit sichergestellt ist, dass den Mitgliedstaaten von der Kommission auferlegte Finanzkorrekturen dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, sollten solche Korrekturen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen sich ein Verstoß gegen das Unionsrecht oder nationales Recht direkt oder indirekt auf die Förderfähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Verwaltung oder die Kontrolle von Maßnahmen und auf die entsprechenden Ausgaben auswirkt. Damit bei der Entscheidung über das Ausmaß einer Finanzkorrektur die Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist, ist es wichtig, dass die Kommission die Art und den Schweregrad des Verstoßes berücksichtigt. Dafür sollten Kriterien für die Durchführung von Finanzkorrekturen durch die Kommission und das Verfahren für den etwaigen Erlass eines Beschlusses über eine Finanzkorrektur festgelegt werden.
- (26) Zur Feststellung der finanziellen Beziehung zwischen den zuständigen Behörden und dem Unionshaushalt sollte die Kommission jährlich die Rechnungen dieser Behörden abschließen. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss sollte die Vollständigkeit, Korrektheit und Richtigkeit der Rechnungslegung, jedoch nicht die Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Rechtsvorschriften der Union abdecken.

⁵ Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission KOM(2010) 260.

- (27) Die Kommission ist gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union für die korrekte Anwendung des Unionsrechts verantwortlich und sollte daher entscheiden, ob die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, ihre Zahlungsentscheidungen zu rechtfertigen. Um den Mitgliedstaaten in Bezug auf in der Vergangenheit getätigte Zahlungen rechtliche und finanzielle Sicherheit zu vermitteln, sollte ein Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichteinhaltung von Vorschriften befinden muss.
- (28) Um die Haushaltsdisziplin zu fördern, sollten die Modalitäten für die Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen der nationalen Programme festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass ein Teilbetrag von der Aufhebung ausgenommen werden soll, vor allem, wenn sich die Mittelausführung aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung oder von höherer Gewalt verzögert hat.
- (29) Um eine ordnungsgemäße Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen zu gewährleisten, sollte im Einzelnen geregelt werden, wie die Fristen für die Aufhebungen festgesetzt und wie die entsprechenden Beträge berechnet werden.
- (30) Die Öffentlichkeit sollte über die mit den Unionsmitteln erzielten Ergebnisse und Erfolge informiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu erfahren, wie die Mittel der Union verwendet werden. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Empfänger sollten dafür verantwortlich sein, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert wird. Um die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und stärkere Synergien zwischen den auf Initiative der Kommission eingeleiteten Kommunikationsaktivitäten zu erzielen, sollten die im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung durch die Union für Kommunikationsmaßnahmen zugewiesenen Mittel auch zur Finanzierung der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen beitragen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser finanziellen Unterstützung durch die Union.
- (31) Um für eine umfassende Verbreitung von Informationen über diese finanzielle Unterstützung durch die Union zu sorgen und um potenzielle Empfänger über Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren, sollten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung ausführliche Bestimmungen über Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erlassen und bestimmte technische Aspekte derartiger Maßnahmen geregelt werden; jeder Mitgliedstaat sollte eine Website oder ein Internetportal zur Bereitstellung der notwendigen Informationen einrichten.

- (32) Die Wirksamkeit der unterstützten Maßnahmen hängt auch von der Evaluierung dieser Maßnahmen und der Verbreitung ihrer Ergebnisse ab. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Modalitäten, mit denen die Zuverlässigkeit der Evaluierung und die Qualität der betreffenden Informationen gewährleistet werden, sollten festgelegt werden.
- (32a) Die Kommission sollte zur Anwendung der Verordnung, einschließlich zur Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten, Experten aus allen Mitgliedstaaten konsultieren.
- (33) Um Bestimmungen dieser Verordnung über die gemeinsamen Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁶, ausgeübt werden.
- (35) Durchführungsrechtsakte, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, sollten nach dem Prüfverfahren erlassen werden; Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Muster für die Unterrichtung der Kommission sollten angesichts ihrer rein technischen Natur nach dem Beratungsverfahren erlassen werden.
- (36) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, namentlich die Festlegung allgemeiner Bestimmungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (36a) Die vorliegende Verordnung ist in dem Maße mit dem Schengen-Besitzstand verbunden, in dem ihre Bestimmungen allgemeine Vorschriften enthalten, die für die Durchführung anderer Verordnungen erforderlich sind, die ihrer Durchführung dienen und eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.
- (36b) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (36c) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (37) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der spezifischen Verordnungen in Bezug auf

- a) die Ausgabenfinanzierung;
- b) Partnerschaft, Programmplanung, Berichterstattung, Monitoring und Evaluierung;
- c) die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- d) den Rechnungsabschluss.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "spezifische Verordnungen"
 - die Verordnung .../2012/EU [zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds für den Zeitraum 2014-2020],
 - die Verordnung .../2012/EU [zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit] und
 - jede andere Verordnung, die der Anwendung der vorliegenden Verordnung dient;
- (b) "Programmplanung" den mehrstufigen Organisations-, Entscheidungsfindungs- und Finanzierungsprozess, in dessen Rahmen die Union und die Mitgliedstaaten die gemeinsamen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der spezifischen Verordnungen auf mehrjähriger Basis durchführen;
- (c) "Maßnahme" ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, die von der für das betreffende nationale Programm zuständigen Behörde oder unter deren Verantwortung ausgewählt wurden und zu den allgemeinen und den spezifischen Zielen der spezifischen Verordnungen beitragen;
- (d) "Unionsmaßnahme" eine länderübergreifende Maßnahme oder eine Maßnahme von besonderem Interesse für die Union im Sinne der spezifischen Verordnungen;
- (e) "Projekt" die konkreten praktischen Mittel, mit denen der Empfänger eines Unionsbeitrags eine Maßnahme ganz oder teilweise durchführt;
- (f) "Soforthilfe" ein Projekt oder ein Bündel von Projekten zur Bewältigung einer Notlage im Sinne der spezifischen Verordnungen;
- (c) "Empfänger" eine Einrichtung, die im Rahmen eines Projekts einen Unionsbeitrag erhält; hierbei kann es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung, eine internationale Organisation, das Rote Kreuz (IKRK) oder die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften handeln.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

1. Die spezifischen Verordnungen sehen eine Unterstützung durch nationale Programme, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe vor, die die nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen ergänzt und den Zielen der Union Rechnung trägt, wodurch ein EU-Mehrwert geschaffen wird.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der im Rahmen der spezifischen Verordnungen und durch die Mitgliedstaaten geleisteten Unterstützung mit den einschlägigen Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Europäischen Union und für Komplementarität mit anderen Instrumenten der Europäischen Union unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten.
3. Bei der Unterstützung im Rahmen der spezifischen Verordnungen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität eng zusammen.
4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten – im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern – gemeinsam mit dem EAD im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung zwischen dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen sowie die Abstimmung mit anderen einschlägigen Maßnahmen, Politiken und Instrumenten der Union, auch im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union.
5. Im Einklang mit Artikel 30 der Haushaltsordnung beachten die Kommission und die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit der im Rahmen der spezifischen Verordnungen geleisteten Unterstützung während der Vorbereitung und Durchführung, unter anderem durch Monitoring, Berichterstattung und Evaluierung.
7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung und den spezifischen Verordnungen um die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger, die Mitgliedstaaten und die Kommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Artikel 4

Einhaltung von Unionsrecht und nationalem Recht

Die im Rahmen der spezifischen Verordnungen finanzierten Maßnahmen müssen mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht im Einklang stehen.

Artikel 5

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach den spezifischen Verordnungen finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen ein. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis und halten sie über Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.
3. Können rechtsgrundlos an einen Empfänger gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Gesamthaushalt der Union.
4. Die Mitgliedstaaten bieten einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, so dass für eine abschreckende Wirkung gesorgt wird, wobei dem Nutzen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 54 bezüglich der in den Absätzen 2 und 3 genannten Pflichten der Mitgliedstaaten zu erlassen.
6. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegen und vor Ort durchzuführen.

7. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten geregelt sind, Untersuchungen – einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen der spezifischen Verordnungen finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
8. Unbeschadet der Absätze 1, 6 und 7 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen und in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 6⁷

[...]

(gestrichen)

KAPITEL III

**FINANZRAHMEN FÜR UNIONSMASSNAHMEN, SOFORTHILFE
UND TECHNISCHE HILFE**

Artikel 7

Durchführung

1. Die Kommission stellt den Gesamtbetrag fest, der auf ihre Initiative für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe aus den jährlichen Mittelbeträgen des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird.

⁷ Dieser Artikel ist als neuer Artikel 10a in das Kapitel IV "Nationale Programme" eingefügt worden.

2. Die Kommission nimmt das Arbeitsprogramm für die Unionsmaßnahmen und die Soforthilfe mittels eines Durchführungsrechtsakts an. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.
3. Für die Soforthilfe kann die Kommission ein separates Arbeitsprogramm annehmen, damit die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dieses wird ebenfalls gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.
4. Für die Unionsmaßnahmen, die Soforthilfe und die technische Hilfe, die auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, bestehen folgende Möglichkeiten der Mittelverwaltung:
 - direkt, durch die Kommission oder über Exekutivagenturen;
 - indirekt, durch Einrichtungen und Personen außer Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 60 der Haushaltsordnung.
5. (gestrichen)

Artikel 8

Soforthilfe

1. In einer Notlage im Sinne der spezifischen Verordnungen kann die Kommission die Gewährung von Soforthilfe beschließen.
2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können mit der Soforthilfe bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.
3. Die Hilfe kann im Einklang mit den in den spezifischen Verordnungen festgelegten Zielen und Maßnahmen geleistet werden.
4. Mit der Soforthilfe können Ausgaben, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens getätigt wurden, finanziert werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

Artikel 9

Unionsmaßnahmen und Soforthilfe in oder mit Bezug zu Drittländern

1. Die Kommission kann beschließen, im Einklang mit den in den spezifischen Verordnungen festgelegten Zielen und Maßnahmen Unionsmaßnahmen und Soforthilfe in oder mit Bezug zu Drittländern zu finanzieren.
2. Bei direkter Mittelverwaltung können folgende Akteure Anträge auf Finanzhilfe einreichen:
 - a) Mitgliedstaaten;
 - b) Drittländer in hinreichend begründeten Fällen, in denen Finanzhilfe erforderlich ist, um die Ziele dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen zu erreichen;
 - c) von Drittländern und der Union oder von Mitgliedstaaten eingerichtete gemeinsame Stellen;
 - d) internationale Organisationen, einschließlich regionaler Organisationen, Einrichtungen, Abteilungen und Missionen der Vereinten Nationen, internationale Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken sowie Institutionen der internationalen Gerichtsbarkeit, sofern sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der betreffenden spezifischen Verordnung(en) leisten;
 - e) das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften;
 - f) Nichtregierungsorganisationen, die in der Union und den an der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beteiligten Ländern ansässig und registriert sind.

Artikel 10

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

1. Im Rahmen der spezifischen Verordnungen können auf Initiative oder im Namen der Kommission die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung und der spezifischen Verordnungen notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle unterstützt werden.

2. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) Unterstützung und Schulung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Bewertung von Projekten;
- b) Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;
- c) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe;
- d) Evaluierungen, Expertenberichte, Statistiken und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die Umsetzung der spezifischen Verordnungen beziehen;
- e) Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern. Um die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und stärkere Synergien zwischen den auf Kommissionsinitiative eingeleiteten Kommunikationsaktivitäten zu erzielen, sollten die im Rahmen dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen beitragen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;
- f) die Einrichtung, den Betrieb und die Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen;
- g) die Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens sowie eines Systems von Indikatoren, bei dem gegebenenfalls nationale Indikatoren berücksichtigt werden;
- h) Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken;
- i) Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;

- j) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung.
3. Die Maßnahmen können auch den vorherigen und den nachfolgenden Finanzrahmen betreffen.

KAPITEL IV

NATIONALE PROGRAMME

ABSCHNITT 1

PROGRAMMPLANUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 10a (ehemals Artikel 6)

Programmplanung

Die Umsetzung der Ziele der spezifischen Verordnungen erfolgt im Rahmen der mehrjährigen Programmplanung der Mitgliedstaaten für den Zeitraum von 2014 bis 2020, die einer Halbzeitüberprüfung nach Artikel 15 unterliegt.

Artikel 11

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Einrichtungen ("zuständige Behörden") sind dafür zuständig, dass die Programme und die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen auf geeigneter Ebene und im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats sowie nach Maßgabe dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen ausgeführt werden.
2. Für die Umsetzung und Nutzung der Unterstützung im Rahmen der spezifischen Verordnungen, insbesondere was die finanziellen und administrativen Ressourcen für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle betrifft, gilt hinsichtlich der Höhe der zugewiesenen Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei der Verwaltungsaufwand zu verringern und die effiziente Durchführung zu erleichtern ist.

Artikel 12

Partnerschaft

1. (gestrichen)
- 1a. Jeder Mitgliedstaat organisiert im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen und Gepflogenheiten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einschlägigen Behörden und zuständigen Einrichtungen. Die Partnerschaft trägt zur Entwicklung und Durchführung der nationalen Programme bei. Ihre Zusammensetzung kann während der verschiedenen Phasen des Programmzyklus variieren. Sofern dies zweckmäßig erscheint, schließt die Partnerschaft einschlägige Behörden auf nationaler, regionaler, lokaler und/oder kommunaler Ebene mit ein. Gegebenenfalls kann sie auch einschlägige internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner mit einschließen.
2. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erfolgt unter vollständiger Beachtung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Befugnisse der jeweiligen Partner.
3. (gestrichen)
4. (gestrichen)
5. Ein Mitgliedstaat kann die Kommission auffordern, Leitlinien für das Monitoring der nationalen Programme vorzugeben oder in beratender Funktion an diesem Monitoring mitzuwirken.

Artikel 13

Dialog zur Programmplanung

1. Um die Ausarbeitung der nationalen Programme zu erleichtern, führt jeder Mitgliedstaat mit der Kommission auf der Ebene leitender Beamter unter Berücksichtigung der einschlägigen Zeitrahmen nach Artikel 14 einen Dialog. Dieser konzentriert sich auf das Gesamtergebnis, das durch die nationalen Programme erzielt werden soll, um den Bedürfnissen und Prioritäten der Mitgliedstaaten in den unter die spezifischen Verordnungen fallenden Interventionsbereichen unter Berücksichtigung der Ausgangssituation in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Ziele der spezifischen Verordnungen gerecht zu werden. Der Dialog kann auch als Gelegenheit für einen Gedankenaustausch über Maßnahmen der Union dienen.

Das Ergebnis des Dialogs wird als Richtschnur für die Ausarbeitung und Genehmigung der nationalen Programme dienen; es beinhaltet auch den Termin, zu dem der Mitgliedstaat das nationale Programm bei der Kommission vorlegen sollte, um dessen zeitgerechte Annahme zu ermöglichen. Dieses Ergebnis wird in einer vereinbarten Niederschrift festgehalten.

- 1a. Im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern darf keine unmittelbare entwicklungspolitische Ausrichtung vorliegen und ist im Dialog zur Programmplanung auf uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union gegenüber dem betreffenden Land oder der betreffenden Region zu achten.
2. (gestrichen)

Artikel 14

Ausarbeitung und Genehmigung der nationalen Programme

1. Jeder Mitgliedstaat schlägt unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Dialogs zur Programmplanung nach Artikel 13 Absatz 1 ein mehrjähriges nationales Programm vor, das mit den spezifischen Verordnungen im Einklang steht.
2. Jedes vorgeschlagene nationale Programm bezieht sich auf die Haushaltsjahre des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 und umfasst die folgenden Bestandteile:
 - a) eine Beschreibung der Ausgangssituation in dem Mitgliedstaat;
 - b) eine Analyse des Bedarfs des Mitgliedstaats und dessen Ziele im Hinblick auf die Deckung dieses Bedarfs während der Programmlaufzeit;
 - c) eine geeignete Strategie mit den Zielen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt sowie mit Vorgaben für deren Verwirklichung, einem vorläufigen Zeitplan und Beispielen für Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen;
 - d) die Mechanismen, die die Koordinierung zwischen den mit den spezifischen Verordnungen geschaffenen Instrumenten und anderen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten sicherstellen;
 - e) Angaben zu dem zu schaffenden Monitoring- und Evaluierungsrahmen und den Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele gegenüber der Ausgangssituation in dem Mitgliedstaat;
 - f) (gestrichen)

- ff) die Durchführungsbestimmungen für das nationale Programm mit Angabe der benannten Behörden sowie eine zusammenfassende Beschreibung des vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsystems;
 - fff) eine zusammenfassende Beschreibung des Konzepts für die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips nach Artikel 12;
 - g) den Entwurf eines vorläufig nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselten Finanzierungsplans für den gesamten Zeitraum unter Angabe der Ausgaben für technische Hilfe;
 - h) die Mechanismen und Methoden zur Information der Öffentlichkeit über die nationalen Programme;
 - i) (gestrichen)
3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die Vorschläge für die nationalen Programme entsprechend dem in der vereinbarten Niederschrift gemäß Artikel 13 Absatz 1 angegebenen Termin vor.
4. Die nationalen Programme werden gemäß dem von der Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Muster erstellt. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 55 Absatz 2 erlassen.
5. Vor der Genehmigung eines vorgeschlagenen nationalen Programms prüft die Kommission:
- a) seine Übereinstimmung mit den Zielen der spezifischen Verordnungen und dem Ergebnis des Dialogs zur Programmplanung nach Artikel 13 Absatz 1;
 - b) die Angemessenheit der Ziele, der Indikatoren, des Zeitplans und der Beispiele für die im Rahmen des vorgeschlagenen nationalen Programms vorgesehenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Strategie;
 - c) die Angemessenheit der in Absatz 2 Buchstabe ff genannten Durchführungsbestimmungen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Maßnahmen;
 - d) die Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Programms mit dem Unionsrecht;
 - e) die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, einschließlich des Europäischen Sozialfonds;

- f) gegebenenfalls die Kohärenz mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union gegenüber dem betreffenden Land oder der betreffenden Region, sofern es sich um Ziele und Beispiele für Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern im Rahmen einer spezifischen Verordnung handelt.
6. Die Kommission bringt binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Vorschlags für das nationale Programm Anmerkungen vor. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein vorgeschlagenes nationales Programm den Zielen der spezifischen Verordnungen nicht entspricht, den Anforderungen der nationalen Strategie nicht genügt oder mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, alle erforderlichen Zusatzinformationen vorzulegen und gegebenenfalls das vorgeschlagene nationale Programm zu ändern.
7. Die Kommission genehmigt das jeweilige nationale Programm spätestens fünf Monate nach der förmlichen Einreichung durch den Mitgliedstaat, vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde angemessen Rechnung getragen.
8. Ungeachtet des Artikels 15 Absatz 1 kann auf Initiative der Kommission oder des betreffenden Mitgliedstaats ein bereits genehmigtes nationales Programm erneut geprüft und bei Bedarf geändert werden.
- Im Fall erheblicher Änderungen, die sich auf die Durchführung des nationalen Programms auswirken, und vor dem Hintergrund neuer oder unvorhergesehener Umstände legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Antrag auf Änderung seines nationalen Programms vor. Er gibt darin die Gründe an, die zu einer oder mehrerer der folgenden wesentlichen Änderungen geführt haben, etwa
- a) einer vorgeschlagenen Mittelübertragung für ein Ziel in Höhe von mehr als 10 % des dem Mitgliedstaat für den Mehrjahreszeitraum zugewiesenen Betrags oder
 - b) der Streichung oder Ersetzung eines bestehenden Ziels aus dem nationalen Programm oder
 - c) der Aufnahme eines neuen Ziels in das nationale Programm.

Artikel 15

Halbzeitüberprüfung

1. 2017 überprüfen die Kommission und jeder Mitgliedstaat die Lage vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Unionspolitik und der Situation in dem betreffenden Mitgliedstaat.
2. Im Anschluss an diese Überprüfung können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Programme überarbeiten. Die nationalen Programme werden im Falle derjenigen Mitgliedstaaten überarbeitet, die im Rahmen der spezifischen Verordnungen zusätzliche Mittelzuweisungen erhalten.
3. Die in Artikel 14 festgelegten Regeln für die Ausarbeitung und Genehmigung der nationalen Programme gelten entsprechend für die Ausarbeitung und Genehmigung dieser geänderten nationalen Programme.
4. Die Kommission weist den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Mittel für die nationalen Programme zu, die im Rahmen der spezifischen Verordnungen im Zuge der Halbzeitüberprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss der Halbzeitüberprüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung vor, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen durchgeführt wurde. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 55 Absatz 2 erlassen.

Artikel 16

Finanzierungsstruktur

1. Die Finanzbeiträge im Rahmen der nationalen Programme werden in Form von Finanzhilfen gewährt.
2. Die im Rahmen der nationalen Programme unterstützten Maßnahmen werden aus öffentlichen oder privaten Quellen kofinanziert, haben keinen Erwerbszweck und erhalten keine anderweitige Finanzierung aus dem Unionshaushalt.
3. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
4. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann im Falle spezifischer Maßnahmen oder strategischer Prioritäten im Sinne der spezifischen Verordnungen auf bis zu 90 % erhöht werden.

5. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann auch unter ordnungsgemäß begründeten Umständen, insbesondere wenn ansonsten Projekte nicht durchgeführt und die Ziele des nationalen Programms nicht erreicht werden könnten, auf bis zu 90 % erhöht werden.
6. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt für technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten kann sich auf bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben belaufen.

Artikel 17

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Förderfähigkeit von Ausgaben unterliegt den nationalen Vorschriften, es sei denn, in dieser Verordnung oder den spezifischen Verordnungen sind spezifische Regeln festgesetzt.
2. Damit die Ausgaben im Einklang mit den spezifischen Verordnungen förderfähig sind, müssen sie
 - a) unter den Anwendungsbereich der spezifischen Verordnungen und deren Ziele fallen;
 - b) erforderlich sein, damit das betreffende Projekt durchgeführt werden kann;
 - c) angemessen sein und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.
3. Im Rahmen der spezifischen Verordnungen sind Ausgaben förderfähig, wenn sie
 - zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 für einen Empfänger angefallen sind und
 - von der benannten zuständigen Behörde zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023 tatsächlich bezahlt wurden;
 - zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 1. Januar 2014 für Maßnahmen für technische und administrative Hilfe angefallen sind, welche erforderlich sind, um die Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Rahmen der Verordnung XX/XXXX [Fonds für die innere Sicherheit] zu gewährleisten.
4. Die in den Zahlungsanträgen des Empfängers an die zuständige Behörde aufgeführten Ausgaben sind durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen; dies betrifft jedoch nicht die Formen der Unterstützung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d. Bei diesen Formen der Unterstützung sind abweichend von Absatz 3 in den Zahlungsanträgen die dem Empfänger durch die zuständige Behörde erstatteten Kosten anzugeben.

5. Unmittelbar durch ein Projekt während seiner Durchführung erwirtschaftete Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts nicht berücksichtigt wurden, werden von den förderfähigen Ausgaben für das Projekt spätestens im vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag abgezogen.

Artikel 18

Förderfähige Ausgaben

1. Für die Erstattung förderfähiger Ausgaben bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Erstattung/Zahlung der förderfähigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Abschreibung;
 - b) auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten;
 - c) als Pauschalfinanzierung;
 - d) auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die für eine oder mehrere definierte Kostenkategorien festgelegt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Optionen können kombiniert werden, wenn sich jede davon auf unterschiedliche Kostenkategorien bezieht oder wenn es sich um unterschiedliche Projekte im Rahmen einer Maßnahme oder um aufeinanderfolgende Phasen einer Maßnahme handelt.
3. Umfasst die Projektdurchführung ausschließlich die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, so findet lediglich Absatz 1 Buchstabe a Anwendung.
4. Die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Beträge und Sätze werden auf eine der folgenden Arten festgelegt:
 - a) anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf
 - i) statistischen Daten oder anderen objektiven Informationen oder
 - ii) den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Empfänger oder
 - iii) der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis der einzelnen Empfänger;

- b) nach den Vorschriften für die Anwendung entsprechender standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die im Rahmen der Politiken der Union für ähnliche Arten von Projekten und Empfänger gelten;
 - c) nach den Vorschriften für die Anwendung entsprechender standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Finanzhilfeprogrammen für ähnliche Arten von Projekten und Empfänger gelten.
5. In dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Projekt enthält, werden auch die Methode für die Berechnung der Kosten des Projekts sowie die Bedingungen für die Zahlung der Finanzhilfe festgelegt.
6. Entstehen durch die Umsetzung eines Projekts indirekte Kosten, so können diese auf eine der folgenden Arten pauschal berechnet werden:
- a) Pauschalsatz von bis zu 25 % der förderfähigen direkten Kosten – bei Berechnung des Satzes auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode oder einer Methode, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Finanzhilfeprogrammen für ähnliche Arten von Projekten und Empfängern gilt;
 - b) Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss, oder
 - c) Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren und im Rahmen der Politiken der Union für ähnliche Arten von Projekten und Empfängern gelten.
7. (gestrichen)
8. Falls der Beitrag aus dem Unionshaushalt 100 000 EUR nicht übersteigt, können die Beträge nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d zusätzlich zu den obengenannten Methoden auch von Fall zu Fall auf der Grundlage eines vorab von der zuständigen Behörde genehmigten Budgetentwurfs festgesetzt werden.

9. Abschreibungskosten können unter folgenden Bedingungen als förderfähig angesehen werden:
- a) nach den Förderregeln, die für das nationale Programm gelten, sind die Ausgaben förderfähig;
 - b) der Betrag der Ausgaben ist – bei Erstattung nach Absatz 1 Buchstabe a – durch Rechnungen gleichwertige Belege ordnungsgemäß nachgewiesen;
 - c) die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Projekt;
 - d) die Unterstützung aus dem Unionshaushalt wurde nicht zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva herangezogen.
- 9a. Unbeschadet des Artikels 38 können die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als ihre Landeswährung eingeführt haben, für die Zwecke des Absatzes 8 den Euro-Umrechnungskurs anwenden, der zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung oder der Unterzeichnung der Projektvereinbarung anhand des von der Kommission elektronisch veröffentlichten monatlichen Buchungskurses festgelegt wurde; er bleibt während der Laufzeit des Projekts unverändert.

Artikel 19

Nicht förderfähige Ausgaben

Für die folgenden Ausgaben kommt ein Beitrag aus dem Unionshaushalt im Rahmen der spezifischen Verordnungen nicht in Frage:

- a) Schuldzinsen;
- b) Erwerb von unbebauten Grundstücken;
- c) Erwerb von bebauten Grundstücken, die für die Projektdurchführung benötigt werden, und zwar der Teil der Ausgaben, der 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Projekt übersteigt;

- d) [Mehrwertsteuer. Allerdings sind Mehrwertsteuerzahlungen förderfähig, wenn sie nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht rückerstattet werden und von einem Empfänger entrichtet werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, vorausgesetzt, die Mehrwertsteuerzahlungen betreffen nicht die Bereitstellung von Infrastruktur.]⁸

Artikel 20

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

1. Im Rahmen der spezifischen Verordnungen können auf Initiative eines Mitgliedstaats für jedes nationale Programm Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung, die Verwaltung, das Monitoring, die Evaluierung, die Information und Kommunikation, die Vernetzung, die Kontrolle und Prüfung sowie auf den Ausbau der Verwaltungskapazität für die Durchführung der vorliegenden Verordnung und der spezifischen Verordnungen unterstützt werden.
2. Gefördert werden können
 - aa) Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der benannten Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen;
 - a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Bewertung, Verwaltung und dem Monitoring von Programmen, Maßnahmen oder Projekten;
 - b) Ausgaben im Zusammenhang mit Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen von Maßnahmen oder Projekten;
 - c) Ausgaben im Zusammenhang mit Evaluierungen von Programmen, Maßnahmen oder Projekten;
 - d) Ausgaben im Zusammenhang mit der Information, Verbreitung und Transparenz in Bezug auf Programme, Maßnahmen oder Projekte, einschließlich Ausgaben, die durch die Anwendung des Artikels 48 entstehen;
 - e) Ausgaben für die Beschaffung, Einrichtung und Wartung computergestützter Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungssysteme für die Zwecke dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;

⁸ In der Gruppe der Freunde des Vorsitzes wird derzeit über die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer verhandelt.

- f) Ausgaben für Sitzungen von Monitoringausschüssen und Unterausschüssen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen; diese Ausgaben können auch die Kosten für Sachverständige und andere Teilnehmer von Ausschusssitzungen, einschließlich aus Drittländern, umfassen, sofern ihre Anwesenheit für die wirksame Durchführung der Programme, Maßnahmen oder Projekte erforderlich ist;
 - g) Ausgaben für die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen.
3. Die Mitgliedstaaten können die Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, und von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten und Empfänger im Hinblick auf die Verwaltung und Nutzung der im Rahmen der spezifischen Verordnungen gewährten Unterstützung einsetzen.
 4. Die Maßnahmen können auch den vorherigen und den nachfolgenden Finanzrahmen betreffen.
 5. Sind eine oder mehrere Behörden für mehr als ein nationales Programm zuständig, so können die Mittel für die Ausgaben für technische Hilfe in jedem der betreffenden Programme teilweise oder ganz zusammengefasst werden.

Abschnitt 2

Verwaltung und Kontrolle

Artikel 21

Allgemeine Grundsätze für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist Folgendes vorgesehen:

- a) eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle betrauten Einrichtung und die Zuteilung der Aufgaben innerhalb jeder Einrichtung;
- b) die Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Einrichtungen sowie innerhalb dieser Einrichtungen;
- c) Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Ausgaben;

- d) computergestützte Systeme für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für das Monitoring und die Berichterstattung;
- e) Verfahren für Berichterstattung und Monitoring in den Fällen, in denen die zuständige Behörde Aufgaben einer anderen Einrichtung überträgt;
- f) Vorkehrungen für die Prüfung des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- g) Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten;
- h) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

Artikel 21a

Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Im Einklang mit dem Prinzip der geteilten Verwaltung sind die Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten, die in dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen festgelegt sind, für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Programme zuständig.

Artikel 21b

Verpflichtungen der Empfänger

Die Empfänger arbeiten mit der Kommission und den benannten Behörden uneingeschränkt zusammen, wenn diese ihre Funktionen und Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen wahrnehmen.

Artikel 22

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und dieser Verordnung resultierenden Zuständigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die nationalen Programme mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Einklang stehen und dass diese Systeme wirksam funktionieren.
3. Die Mitgliedstaaten weisen jeder Einrichtung für die Ausführung ihrer Aufgaben während des gesamten Programmplanungszeitraums angemessene Ressourcen zu.
4. Die Mitgliedstaaten legen Regeln und Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten im Einklang mit dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen fest.
5. Der gesamte offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird über ein von der Kommission eingerichtetes elektronisches Datenaustauschsystem abgewickelt.

Artikel 23

Zuständige Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat richtet für die Durchführung seines nationalen Programms ein Verwaltungs- und Kontrollsystem ein, das Folgendes umfasst:
 - a) (gestrichen)
 - b) eine zuständige Behörde: eine öffentliche Einrichtung des Mitgliedstaats, bei der es sich um die benannte Einrichtung im Sinne des Artikels 59 der Haushaltsordnung handelt und die alleine für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle eines nationalen Programms sowie für die gesamte Kommunikation mit der Kommission zuständig ist;
 - c) eine Prüfbehörde: eine innerstaatliche Behörde oder öffentliche Einrichtung, die funktionell von der zuständigen Behörde unabhängig ist und die dafür zuständig ist, den jährlichen Bestätigungsvermerk nach Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung zu erteilen;
 - d) wo dies angezeigt ist, eine oder mehrere beauftragte Behörde(n): öffentliche oder private Einrichtungen, die bestimmte Aufgaben der zuständigen Behörde unter deren Verantwortung ausführen.
2. Jeder Mitgliedstaat legt die Regeln für die Beziehungen zwischen den in Absatz 1 genannten Behörden und für deren Beziehungen zur Kommission fest.

Benennung der zuständigen Behörden

1. Im Einklang mit Artikel 59 Absatz 3 der Haushaltsordnung informieren die Mitgliedstaaten die Kommission so bald wie möglich nach dem Beschluss zur Annahme des nationalen Programms über die förmliche Benennung – auf Ministerebene – der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle von Ausgaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung zuständig sind.
2. Die Benennung wird erteilt, sofern die Einrichtung die in oder auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegten Benennungskriterien zu internem Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information und Kommunikation sowie Monitoring erfüllt.
3. Die Benennung basiert auf einem Bestätigungsvermerk einer Prüfstelle, bei der es sich um die Prüfbehörde handeln kann, die die Einhaltung der Benennungskriterien durch die zuständige Behörde bewertet. Diese Stelle kann eine eigenständige öffentliche Einrichtung sein, die für Monitoring, Evaluierung und Prüfung der Verwaltung zuständig ist. Die Prüfstelle übt ihre Tätigkeit unabhängig von der zuständigen Behörde aus; sie arbeitet nach international anerkannten Prüfstandards.

Gemäß Artikel 59 der Haushaltsordnung können die Mitgliedstaaten ihre Entscheidung über die Benennung auch darauf stützen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Wesentlichen die gleichen wie diejenigen sind, die im vorausgegangenen Zeitraum bereits eingerichtet waren, und ob sie wirksam funktioniert haben.

Zeigt sich anhand der vorliegenden Prüfungs- und Kontrollergebnisse, dass die benannten Einrichtungen die Benennungskriterien nicht mehr erfüllen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Mängel bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieser Einrichtungen behoben werden, einschließlich der Aufhebung der Benennung.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen, um das reibungslose Funktionieren dieses Systems in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese Bestimmungen können insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Mindestvoraussetzungen für die Benennung der zuständigen Behörden in Bezug auf deren internes Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information, Kommunikation und Monitoring sowie Verfahrensregeln für die Erteilung und die Aufhebung von Benennungen;
- b) die Regeln für die Überwachung und das Verfahren für die Überprüfung der Benennung der zuständigen Behörden;
- c) die Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der öffentlichen Maßnahmen sowie den Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.

Artikel 25

Allgemeine Grundsätze für Kontrollen durch zuständige Behörden

1. Die zuständigen Behörden führen systematische Verwaltungskontrollen durch und nehmen zudem bei Zahlungsanträgen der Empfänger Vor-Ort-Kontrollen zur Prüfung der in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben vor, um eine ausreichende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit zu erhalten.
2. Bei den Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde im Hinblick auf eine repräsentative Fehlerquote und ein Mindest-Konfidenzniveau, die auch besonders fehlerbehaftete Fälle adäquat berücksichtigen, aus der Grundgesamtheit der Empfänger eine Stichprobe, die sich gegebenenfalls aus einem Zufallsteil und einem risikobasierten Teil zusammensetzt.
3. Die zuständige Behörde erstellt über jede Vor-Ort-Kontrolle einen Bericht.
4. Sind ermittelte Probleme offenbar systembedingt und können daher ein Risiko für andere Projekte mit sich bringen, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass weitere Untersuchungen – einschließlich etwa erforderlicher zusätzlicher Kontrollen – durchgeführt werden, um das Ausmaß dieser Probleme festzustellen und zu klären, ob die Fehlerquote ein akzeptables Maß übersteigt. Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, von denen die Kommission in der in Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung genannten Übersicht unterrichtet wird.

5. Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Vorschriften. Dabei kann es sich insbesondere um Folgendes handeln:
- a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, Zusagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen ergeben;
 - b) Vorschriften über das Mindestmaß an Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten akzeptabel sind;
 - c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.

Artikel 26⁹
(gestrichen)

Artikel 27
Aufgaben der Prüfbehörde

1. Um den gemäß Artikel 59 der Haushaltsordnung erteilten Bestätigungsvermerk zu untermauern, sorgt die Prüfbehörde dafür, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und stichprobenweise die in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben geprüft werden.

Die Kommission definiert mittels Durchführungsrechtsakten den Status der Prüfbehörden und die für deren Prüfungen geltenden Bedingungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.

⁹ Dieser Artikel wurde in den Abschnitt 3 "Finanzmanagement" eingefügt.

2. Werden die Prüfungen von einer anderen Stelle als der Prüfbehörde vorgenommen, so sorgt die Prüfbehörde dafür, dass diese Stelle über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt.
3. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass die Prüftätigkeit nach international anerkannten Prüfstandards erfolgt.

Artikel 28

Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden

1. Die Kommission und die Prüfbehörden arbeiten zusammen, um ihre Prüfpläne und -verfahren miteinander abzustimmen; sie teilen sich so bald wie möglich die Ergebnisse von Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme mit, um Kontrollressourcen bestmöglich und im angemessenen Umfang einzusetzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.
2. Die Kommission und die Prüfbehörden treffen regelmäßig zusammen, um sich über Fragen hinsichtlich der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auszutauschen.

Artikel 29

Kontrollen und Prüfungen durch die Kommission

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Benennungsverfahrens, des Antrags auf Zahlung des Jahressaldos, der jährlichen Durchführungsberichte und der von den nationalen und den Unionsstellen durchgeführten Prüfungen vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung entsprechen, und dass diese Systeme während der Durchführung der nationalen Programme wirksam funktionieren.
2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission Vor-Ort-Prüfungen oder -Kontrollen vornehmen, die der betroffenen zuständigen Behörde – außer in dringenden Fällen – mindestens fünfzehn Arbeitstage im Voraus anzukündigen sind. Die Kommission beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Folgendem Rechnung trägt: der Notwendigkeit, Duplizierungen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen oder Kontrollen zu vermeiden, dem Umfang des Risikos für den Haushalt der Union sowie der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger auf ein Mindestmaß zu reduzieren. An solchen Prüfungen oder Kontrollen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen.

3. Die Prüfungen und Kontrollen können sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:
- a) die Überprüfung des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme eines nationalen Programms oder eines Teils davon;
 - b) die Vereinbarkeit der Verwaltungspraxis mit den Unionsvorschriften;
 - c) das Vorliegen der erforderlichen Belege, die sich auf die im Rahmen der nationalen Programme geförderten Maßnahmen beziehen müssen;
 - d) die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen durchgeführt und kontrolliert wurden;
 - e) eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Rahmen der Maßnahmen und/oder des nationalen Programms.
4. Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission, die ordnungsgemäß zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen oder -Kontrollen ermächtigt sind, haben ungeachtet des jeweiligen Speichermediums Zugang zu den notwendigen Aufzeichnungen, Dokumenten und Metadaten im Zusammenhang mit Ausgaben oder den Verwaltungs- und Kontrollsystemen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage diese Aufzeichnungen, Dokumente und Metadaten zur Verfügung.

Die in diesem Absatz genannten Befugnisse lassen die Anwendung nationaler Bestimmungen unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt sind. Die Bediensteten und die bevollmächtigten Vertreter der Kommission nehmen unter anderem nicht an Hausdurchsuchungen oder an der Befragung von Personen auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen, ohne dass die Zuständigkeiten der nationalen Gerichte davon berührt oder die Grundrechte der betroffenen Rechtssubjekte dadurch beeinträchtigt werden.

5. Auf Ersuchen der Kommission und mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats werden von den zuständigen Einrichtungen dieses Mitgliedstaats zusätzliche Kontrollen oder Untersuchungen der unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen vorgenommen. An diesen Kontrollen können Kommissionsbedienstete oder von der Kommission beauftragte Personen teilnehmen.

Im Hinblick auf eine bessere Kontrolle kann die Kommission mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten deren Behörden um Amtshilfe bei bestimmten Kontrollen oder Untersuchungen ersuchen.

6. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, die das wirksame Funktionieren seines Verwaltungs- und Kontrollsystems oder die Richtigkeit der Ausgaben im Einklang mit den geltenden Regelungen gewährleisten.

Abschnitt 3

Finanzmanagement

Artikel 30

Mittelbindungen

1. Die Bindung von Haushaltsmitteln der Union für jedes nationale Programm erfolgt in Jahrestanchen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020.
2. Der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines nationalen Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 der Haushaltsordnung und, sobald die Notifikation an den betreffenden Mitgliedstaat erfolgt ist, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung dar.
3. Für jedes nationale Programm erfolgt die Bindung der Haushaltsmittel für die erste Tranche nach Genehmigung des Programms durch die Kommission.
4. Die Kommission nimmt vor dem 1. Mai eines jeden Jahres die Bindung der Haushaltsmittel für die nachfolgenden Tranchen vor, und zwar auf Grundlage des in Absatz 2 genannten Beschlusses, es sei denn, es gilt Artikel 16 der Haushaltsordnung.

Artikel 31

Gemeinsame Regelungen für Zahlungen

1. In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zahlt die Kommission den Beitrag aus dem Unionshaushalt zu jedem nationalen Programm gemäß den Mittelzuweisungen. Die Zahlungen werden den jeweils ältesten offenen Mittelbindungen zugeordnet.
2. Die Zahlungen erfolgen als anfängliche Vorfinanzierung, jährliche Vorfinanzierung, Zahlung des Jahressaldos und schließlich des letzten Restsaldos.
3. Es gilt Artikel 90 der Haushaltsordnung.

Artikel 31a

Zahlungen an die Empfänger

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Empfänger den fälligen Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung im Einklang mit den innerstaatlichen Regelungen so schnell wie möglich und vollständig erhalten. Die den Empfängern zu zahlenden Beträge werden im Einklang mit Artikel 17 Absatz 4 durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, besondere Abgaben oder Ähnliches gemindert, sofern dies nicht durch nationale Rechtsvorschriften geboten ist.

Artikel 32

Kumulierung der anfänglichen Vorfinanzierung und der Jahressalden

1. Der kumulierte Gesamtbetrag der anfänglichen Vorfinanzierung und der Zahlungen der Jahressalden darf 95 % des Beitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm nicht übersteigen.
2. Auch nach Erreichung der Obergrenze von 95 % können die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Zahlungsanträge übermitteln.

[Artikel 33]

Vorfinanzierungsregelung

1. Nach Erlass des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des nationalen Programms zahlt die Kommission der benannten zuständigen Behörde für den gesamten Programmplanungszeitraum einen anfänglichen Vorfinanzierungsbetrag. Dieser entspricht 4 % des Gesamtbeitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann diese Zahlung innerhalb von vier Monaten in zwei Tranchen erfolgen.
2. (gestrichen)
- 2a. Jeweils vor dem 1. Februar wird ein jährlicher Vorfinanzierungsbetrag gezahlt, der sich in den Jahren 2014 und 2015 auf 3 % des Gesamtbeitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm beläuft und der für die Jahre 2016 bis 2022 auf 5 % erhöht wird.

- 2b. Wird ein nationales Programm im Jahr 2015 oder danach genehmigt, werden die anfängliche Vorfinanzierung und die jährliche Vorfinanzierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln spätestens 60 Tage nach Genehmigung des nationalen Programms gezahlt.
- 2c. Im Falle von Änderungen am Gesamtbeitrag aus dem Haushaltsplan der Union zu einem nationalen Programm werden der anfängliche sowie die jährlichen Vorfinanzierungsbeträge entsprechend angepasst und erscheinen im Finanzierungsbeschluss.
3. Die Vorfinanzierung ist für Zahlungen an Empfänger bestimmt, die das nationale Programm durchführen, sowie für die zuständigen Behörden für Ausgaben, die sich auf die technische Hilfe beziehen. Sie wird der zuständigen Behörde unverzüglich für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.
4. (gestrichen)
5. (gestrichen)
6. (gestrichen)

Artikel 33a

Verrechnung der Vorfinanzierung

1. Der anfängliche Vorfinanzierungsbetrag wird spätestens bei Abschluss des nationalen Programms gemäß Artikel 36 von der Kommission vollständig verrechnet.
2. Der jährliche Vorfinanzierungsbetrag wird von der Kommission gemäß Artikel 35 verrechnet.
3. Die gesamte Vorfinanzierung wird der Kommission vollständig erstattet, wenn binnen 36 Monaten ab der von der Kommission getätigten Zahlung der ersten Tranche der anfänglichen Vorfinanzierung keine Zahlungsanträge gemäß Artikel 39 eingereicht wurden.
4. Zinserträge aus der anfänglichen Vorfinanzierung werden zugunsten des betreffenden nationalen Programms verbucht und im letzten Zahlungsantrag von den öffentlichen Ausgaben abgezogen.

Artikel 33b

Interne Zweckbindung der Einnahmen

1. Als interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Verordnung Nr. 966/2012 gelten
 - i. Beträge, die nach den Artikeln 40 und 42 dem EU-Haushalt zuzuführen sind, einschließlich Zinsen;
 - ii. Beträge, die nach dem Abschluss von Programmen während des vorangegangenen Finanzrahmens dem Unionshaushalt zuzuführen sind, einschließlich Zinsen.
2. Die Beträge nach Absatz 1 werden dem Unionshaushalt zugeführt und im Falle einer Wiederverwendung zuerst zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der spezifischen Verordnungen verwendet.

Artikel 34

Haushaltsjahr

Für die Zwecke dieser Verordnung beginnt ein Haushaltsjahr im Sinne des Artikels 56 der Haushaltsordnung am 16. Oktober des Jahres n-1 und endet am 15. Oktober des Jahres n und erfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die in diesem Zeitraum erfolgt sind und von der zuständigen Behörde verbucht wurden.

Artikel 35

Zahlung des Jahressaldos

1. Die Kommission zahlt auf der Grundlage des geltenden Finanzplans, der jährlichen Rechnungslegung für das nationale Programm im jeweiligen Haushaltsjahr und des entsprechenden Beschlusses über den Rechnungsabschluss den Jahressaldo.
2. In die jährliche Rechnungslegung gehen die von der zuständigen Behörde im Haushaltsjahr getätigten Zahlungen ein, die ordnungsgemäß den Kontrollen nach Artikel 25 unterzogen wurden, einschließlich der Zahlungen, die sich auf technische Hilfe beziehen.

3. In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt die Zahlung des Jahresaldos spätestens sechs Monate, nachdem die Kommission die in Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 49 genannten Informationen und Unterlagen für anforderungsgemäß erklärt hat und der letzte Jahressaldo abgerechnet wurde.

Artikel 36

Abschluss des Programms

1. Die Mitgliedstaaten reichen bis spätestens 31. Dezember 2023 folgende Unterlagen ein:
 - a) die für die letzte jährliche Rechnungslegung erforderlichen Informationen gemäß Artikel 39 Absatz 1;
 - b) einen Antrag auf Zahlung des Restsaldos sowie
 - c) den Schlussbericht über die Durchführung des nationalen Programms gemäß Artikel 49 Absatz 1.
2. Die Zahlungen, die die zuständige Behörde zwischen dem 16. Oktober 2022 und dem 30. Juni 2023 tätigt, gehen in die Rechnungslegung des letzten Jahres ein.
3. Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Unterlagen zahlt die Kommission auf der Grundlage des geltenden Finanzplans, der letzten jährlichen Rechnungslegung und des entsprechenden Beschlusses über den Rechnungsabschluss den letzten Restsaldo.
4. In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln wird die Zahlung des letzten Restsaldos spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss für das letzte Haushaltsjahr oder einen Monat nach Genehmigung des Schlussberichts getätigt, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt. Die nach Zahlung des Restsaldos noch bestehenden Mittelbindungen werden von der Kommission unbeschadet des Artikels 47 spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aufgehoben.
5. (gestrichen)

Artikel 37

Unterbrechung der Zahlungsfrist

1. Die mit der Beantragung der Zahlung beginnende Zahlungsfrist kann durch einen bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Sinne der Haushaltsordnung für bis zu neun Monate unterbrochen werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Nach Angaben einer Prüfstelle eines Mitgliedstaats oder der Union gibt es Hinweise auf erhebliche Funktionsmängel beim Verwaltungs- und Kontrollsystem.
 - b) Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen, nachdem er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in einem Zahlungsantrag geltend gemachte Ausgaben mit einer erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehenden Unregelmäßigkeit in Verbindung stehen.
 - c) Nicht alle nach Artikel 39 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht.
2. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Unterbrechung auf den Teil der im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben begrenzen, auf den der in Absatz 1 genannte Mangel zutrifft. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert die zuständige Behörde unverzüglich über den Grund der Unterbrechung und bittet sie darum, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sobald diese Maßnahmen getroffen sind, beendet der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Unterbrechung.

Artikel 37a

Aussetzung der Zahlung

1. Die Kommission kann die Zahlung des Jahressaldos vollständig oder teilweise aussetzen, wenn
 - a) das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das nationale Programm einen gravierenden Mangel aufweist, der die Zuverlässigkeit des Jahresabschlussverfahrens beeinträchtigt und nicht Gegenstand von Abhilfemaßnahmen war;
 - b) die Ausgaben im Jahresabschluss mit einer schweren Unregelmäßigkeit im Zusammenhang stehen, die nicht behoben wurde, oder
 - c) ein Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 verstoßen hat.

2. Die Kommission kann über die Aussetzung der Zahlung eines gesamten Jahressaldos oder eines Teils davon entscheiden, nachdem sie dem Mitgliedstaat eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme eingeräumt hat.
3. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlung eines gesamten Jahressaldos oder eines Teils davon auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Ergreift der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen nicht, so kann die Kommission gemäß Artikel 42 die vollständige oder teilweise Streichung des Unionsbeitrags zu dem nationalen Programm beschließen.

Artikel 38

Verwendung des Euro

1. Die Beträge in den Programmen der Mitgliedstaaten, den Ausgabenvorausschätzungen, Ausgabenaufstellungen, Zahlungsanträgen und jährlichen Rechnungslegungen sowie die Ausgaben, die in den Jahresberichten und im Schlussbericht über die Durchführung des Programms aufgeführt sind, werden in Euro angegeben.
2. Die Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben in den Büchern der zuständigen Behörde des nationalen Programms verbucht wurden. Der Kurs wird von der Kommission jeden Monat elektronisch veröffentlicht.
3. Wird in einem Mitgliedstaat der Euro als Währung eingeführt, so wird die in Absatz 2 beschriebene Umrechnung weiterhin auf alle Ausgaben angewandt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro in den Büchern der zuständigen Behörde verbucht wurden.

ABSCHNITT 4
RECHNUNGSABSCHLUSS UND FINANZKORREKTUREN

Artikel 39

Antrag auf Zahlung des Jahressaldos

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gemäß Artikel 59 der Haushaltsordnung die zweckdienlichen Unterlagen und Informationen vor. Die übermittelten Unterlagen dienen als Antrag auf Zahlung des Jahressaldos.

Die Frist bis zum 15. Februar kann von der Kommission nach Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise höchstens bis zum 1. März verlängert werden.

Die Mitgliedstaaten können diese Informationen auf der geeigneten Ebene veröffentlichen.

2. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, weitere Informationen zum Zweck des Jahresrechnungsabschlusses zur Verfügung zu stellen. Übermittelt ein Mitgliedstaat die angeforderten Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist, kann diese ihren Beschluss über den Rechnungsabschluss auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen erlassen.
3. (gestrichen)
4. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind nach den von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Mustern zu erstellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 55 Absatz 2 erlassen.

Artikel 40

Jährlicher Rechnungsabschluss

1. Die Kommission beschließt zum 31. Mai des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresrechnungsabschluss für jedes nationale Programm. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der jährlichen Rechnungslegung und ergeht vorbehaltlich jeglicher späterer Finanzkorrekturen.

2. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für das jährliche Rechnungsabschlussverfahren bezüglich des Erlasses des Beschlusses und dessen Durchführung fest, darunter für den Austausch von Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und für die einschlägigen Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.

Artikel 41

Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten

Werden bei nationalen Programmen Verstöße gegen geltendes Unionsrecht oder nationales Recht festgestellt, so nehmen die Mitgliedstaaten Finanzkorrekturen vor, indem sie den Beitrag aus dem Unionshaushalt zu einem Programm ganz oder teilweise streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Art und Schweregrad dieser Verstöße sowie den finanziellen Verlust zulasten des Unionshaushalts und nehmen angemessene Korrekturen vor.

Gestrichene oder eingezogene Beträge werden zusammen mit den Zinsen, aber abzüglich der Beträge, die sich aus den vom Europäischen Rechnungshof oder von einer Dienststelle der Kommission wie OLAF festgestellten Unregelmäßigkeiten ergeben, wieder dem nationalen Programm zugewiesen.

Nach Abschluss des nationalen Programms führt der betreffende Mitgliedstaat die eingezogenen nicht verwendeten Beträge wieder dem Unionshaushalt zu.

Artikel 42

Konformitätsabschluss und Finanzkorrekturen der Kommission

1. Die Kommission nimmt Finanzkorrekturen vor, indem sie den Unionsbeitrag zu einem nationalen Programm ganz oder teilweise streicht und entsprechende Rückforderungen an den Mitgliedstaat stellt, um zu vermeiden, dass die Union Ausgaben finanziert, die den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen, auch im Hinblick auf Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten, die von der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof festgestellt wurden.
2. Ein Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht führt nur dann zu einer Finanzkorrektur, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Der Verstoß hat sich auf die Auswahl der Projekte für das nationale Programm ausgewirkt oder hätte sich darauf auswirken können.

- b) Es besteht das Risiko, dass sich der Verstoß auf den Betrag der zur Rückerstattung aus dem Unionshaushalt geltend gemachten Ausgaben ausgewirkt hat oder sich darauf hätte auswirken können.
3. Bei der Entscheidung über den Betrag einer Finanzkorrektur gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Art und den Schweregrad des Verstoßes gegen die anwendbaren Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften und seine finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt.
 4. Vor jedem Beschluss über die Ablehnung einer Finanzierung werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt, wonach sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen.
 5. Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:
 - a) Ausgaben der zuständigen Behörde, die mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat;
 - b) Ausgaben zugunsten mehrjähriger Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme, wenn die letzte Verpflichtung des Empfängers mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt zu erfüllen war, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat;
 - c) nicht unter Buchstabe b fallende Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme, wenn die Zahlung oder gegebenenfalls die Zahlung des letzten Restsaldos von der zuständigen Behörde mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat.

Sämtliche Unterlagen, die sich auf die Abschlusszahlung beziehen, sind folglich nach Vorlage des Zahlungsantrags drei Jahre lang aufzubewahren.

6. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für die Vornahme des Konformitätsabschlusses bezüglich des Erlasses des Beschlusses und dessen Durchführung fest, darunter für den Austausch von Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und für die einschlägigen Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.

Artikel 43

Pflichten der Mitgliedstaaten

Die Pflicht eines Mitgliedstaats, Einziehungen gemäß Artikel 21 Buchstabe h vorzunehmen und staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates zurückzufordern, wird von einer Finanzkorrektur durch die Kommission nicht berührt.

Artikel 44

Rückzahlung

1. Jede Rückzahlung an den Gesamthaushalt der Union hat vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen, das in der gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung ausgestellten Einziehungsanordnung festgesetzt ist. Das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des zweiten Monats nach Ausstellung der Einziehungsanordnung.
2. Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen fällig. Dabei wird der Zinssatz angewandt, den die Europäische Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde legt und der am ersten Arbeitstag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.

Abschnitt 5

Aufhebung der Mittelbindung

[Artikel 45]

Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt für alle nationalen Programme ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht innerhalb von zweieinhalb Jahren (30 Monaten) nach der Mittelbindung als anfängliche Vorfinanzierung gemäß Artikel 33 oder mittels eines Zahlungsantrags gemäß Artikel 39 abgerufen werden, aufgehoben wird.
 - 1a. Abweichend von Absatz 1 finden die Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen im Zusammenhang mit der jährlichen Gesamtbeteiligung für 2014.

- 1b. Bezieht sich die erste jährliche Mittelbindung auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2015, so finden abweichend von Absatz 1 die Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen im Zusammenhang mit der jährlichen Gesamtbeteiligung für 2015. In solchen Fällen berechnet die Kommission den Betrag gemäß Absatz 1, indem sie zu den Mittelbindungen 2016 bis 2020 jeweils ein Fünftel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2015 hinzurechnet.
2. Mittelbindungen für das letzte Jahr werden gemäß den für den Abschluss der Programme geltenden Regelungen aufgehoben.
3. Mittelbindungen, die am letzten Tag der Förderfähigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 3 noch offen sind und für die die zuständige Behörde nicht binnen sechs Monaten ab diesem Tag einen Zahlungsantrag stellt, werden automatisch aufgehoben.

Artikel 46

Ausnahmen von der Aufhebung der Mittelbindung

1. Von der Aufhebung der Mittelbindung ausgenommen sind Beträge, die von der zuständigen Behörde bei der Kommission aus folgenden Gründen nicht geltend gemacht werden konnten:
 - a) Aussetzung der Maßnahmen aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung oder
 - b) Gründe höherer Gewalt, die erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung des gesamten nationalen Programms oder eines Teils davon haben. Die zuständigen Behörden, die höhere Gewalt geltend machen, weisen die direkten Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Durchführung des gesamten nationalen Programms oder eines Teils davon nach.

Die Ausnahme kann einmal beantragt werden, wenn die Aussetzung oder die höhere Gewalt bis zu einem Jahr gedauert hat, oder mehrere Male entsprechend der Einwirkungsdauer der höheren Gewalt oder der Anzahl der Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt der Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung über die Aussetzung der Durchführung der Maßnahme und dem Zeitpunkt der endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vergehen.

2. Für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres hätten geltend gemacht werden müssen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Absatz 1 bis zum 31. Januar.
3. Der Teil einer Mittelbindung, für den ein Zahlungsantrag gestellt wurde, der aber zum 31. Dezember des Jahres $n+2,5$ nur teilweise oder einstweilig gar nicht gezahlt wurde, wird bei der Berechnung des Betrags der automatisch aufzuhebenden Mittelbindung nicht berücksichtigt.

Artikel 47

Verfahren

1. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat so bald wie möglich, wenn eine Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 45 droht.
2. Auf der Grundlage der ihr am 31. Januar vorliegenden Informationen unterrichtet die Kommission die zuständige Behörde über den Betrag, der gemäß ihren Informationen von der Aufhebung der Mittelbindung betroffen ist.
3. Der Mitgliedstaat kann sich innerhalb von zwei Monaten mit dem Betrag einverstanden erklären, für den die Mittelbindung aufgehoben werden soll, oder sich hierzu äußern.
4. Die Kommission veranlasst die automatische Aufhebung der Mittelbindung spätestens neun Monate nach Ablauf der letzten Frist, die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt.
5. Im Falle der automatischen Aufhebung einer Mittelbindung wird der Beitrag aus dem Unionshaushalt zu dem betreffenden nationalen Programm für das jeweilige Jahr um den Betrag der automatisch aufgehobenen Mittelbindung gekürzt. Wenn der Mitgliedstaat keinen geänderten Finanzierungsplan vorlegt, wird der Beitrag der Union im Finanzierungsplan anteilig verringert.

KAPITEL V

INFORMATION, KOMMUNIKATION, MONITORING, EVALUIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 48

Information und Bekanntmachung

1. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden sind verantwortlich für
 - a) eine Website oder ein Internetportal mit Informationen und Zugang zu den nationalen Programmen im jeweiligen Mitgliedstaat, gegebenenfalls einschließlich von Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des nationalen Programms;
 - b) (gestrichen)
 - c) die Bekanntmachung der Rolle und Errungenschaften der spezifischen Verordnungen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der nationalen Programme.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten Transparenz bei der Durchführung der nationalen Programme und führen eine Liste der Maßnahmen der einzelnen nationalen Programme, die über die Website oder das Internetportal zugänglich ist, sofern nicht der Zugang zu den Informationen aufgrund ihres vertraulichen Charakters, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, strafrechtliche Ermittlungen und den Schutz personenbezogener Daten, beschränkt ist.
3. (gestrichen)
4. Die Kommission nimmt mittels Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften an, in denen die Einzelheiten der Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und der Informationsmaßnahmen für die Empfänger sowie die entsprechenden technischen Anforderungen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.

Artikel 49

Berichte über die Durchführung

1. Zum 31. März 2016 und zum 31. März jedes folgenden Jahres bis einschließlich 2022 übermittelt die zuständige Behörde der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung jedes nationalen Programms im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

Der 2016 eingereichte Bericht deckt die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ab.

Die Mitgliedstaaten legen zum 31. Dezember 2023 ihre Schlussberichte über die Durchführung der nationalen Programme vor.

2. Die jährlichen Durchführungsberichte enthalten zusammenfassende Informationen zu:
 - a) der Durchführung des nationalen Programms mit Bezugnahme auf die Finanzdaten und Indikatoren;
 - b) sämtlichen wesentlichen Aspekten, die sich auf die Ergebnisse des nationalen Programms auswirken.
3. Im Hinblick auf die Halbzeitüberprüfung wird in dem 2017 vorzulegenden Durchführungsbericht Folgendes aufgeführt und bewertet:
 - x) die Informationen nach Absatz 2;
 - a) die Fortschritte beim Erreichen der mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalt verfolgten Ziele der nationalen Programme;
 - b) die Beteiligung der einschlägigen Partner gemäß Artikel 12.
4. Der 2020 übermittelte Durchführungsbericht und der Schlussbericht enthalten zusätzlich zu den Informationen und zur Bewertung nach Absatz 2 auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des nationalen Programms.

5. Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten jährlich vorzulegenden Durchführungsberichte müssen alle in diesen Absätzen verlangten Informationen enthalten. Wenn ein Bericht die Anforderungen nicht erfüllt, informiert die Kommission die Mitgliedstaaten binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des jährlichen Durchführungsberichts darüber; andernfalls gilt er als anforderungsgemäß.
6. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat binnen zwei Monaten ab Erhalt des jährlichen Durchführungsberichts ihre Bemerkungen dazu mit. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Bericht als angenommen.
7. Die Kommission kann Anmerkungen zu Aspekten des jährlichen Durchführungsberichts der zuständigen Behörde machen, die sich wesentlich auf die Durchführung des nationalen Programms auswirken. Im Falle solcher Anmerkungen stellt die zuständige Behörde die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung und informiert die Kommission gegebenenfalls binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen.
8. Die jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussbericht sind nach den von der Kommission festgelegten Mustern zu erstellen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 55 Absatz 2 erlassen.

Artikel 50

Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen

1. Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein regelmäßiges Monitoring zu dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen vor.
2. Sie evaluiert die Durchführung der spezifischen Verordnungen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 52.
3. Ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen wird festgelegt, um die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, den Zusatznutzen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, die Verfahrensvereinfachung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands im Lichte der Ziele dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen sowie den Beitrag der Verordnung und der spezifischen Verordnungen zur Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts messen zu können.

4. Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für die Entwicklung des gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens erforderlichen Vorschriften unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Umstände in den Mitgliedstaaten und mit Blick auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwands. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 55 Absatz 3 erlassen.
5. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die Informationen vor, die benötigt werden, um diese Verordnung und die spezifischen Verordnungen einem Monitoring und einer Evaluierung zu unterziehen.
6. Die Kommission bewertet ferner die Komplementarität der im Rahmen der spezifischen Verordnungen durchgeführten Maßnahmen und der Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Initiativen der Union.

Artikel 51

Evaluierung der nationalen Programme durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten nehmen die in Artikel 52 Absatz 1 genannten Evaluierungen vor. Die im Jahr 2017 vorzunehmende Evaluierung soll zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung der nationalen Programme nach dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen beitragen.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in diesem Zusammenhang, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten, einschließlich von Daten zu den in dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen genannten Indikatoren, eingerichtet werden.
3. Die in Artikel 52 Absatz 1 genannten Evaluierungen werden von Sachverständigen vorgenommen, die funktional von den zuständigen Behörden, Prüfbehörden und delegierten Behörden unabhängig sind. Diese Sachverständigen können einer eigenständigen öffentlichen Einrichtung angegliedert sein, die für Monitoring, Evaluierung und Prüfung der Verwaltung zuständig ist. Die Kommission formuliert Leitlinien für die Durchführung der Evaluierungen.
4. Die in Artikel 52 Absatz 1 genannten Evaluierungen werden veröffentlicht, sofern nicht der Zugang zu den Informationen aufgrund ihres vertraulichen Charakters, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, strafrechtliche Ermittlungen und den Schutz personenbezogener Daten, beschränkt ist.

Evaluierungsberichte der Mitgliedstaaten und der Kommission

1. Gemäß dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen legen die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Evaluierungsberichte vor:
 - a) bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahmen der nationalen Programme;
 - b) bis zum 31. Dezember 2023 einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung der Maßnahmen der nationalen Programme.

2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen folgende Evaluierungsberichte:
 - a) bis zum 30. Juni 2018 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen auf Ebene der Union;
 - b) bis zum 30. Juni 2024 – nach Abschluss der nationalen Programme – einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen.

3. Die Kommission untersucht im Rahmen der Ex-post-Evaluierung auch die Wirkung der spezifischen Verordnungen auf die Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hinsichtlich folgender Ziele:
 - a) Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die Grenzsicherheit, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und das Krisenmanagement;
 - b) wirksame Steuerung der Migrationsströme in die EU;
 - c) Entwicklung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;
 - d) gerechte und gleiche Behandlung von Drittstaatsangehörigen;
 - e) Solidarität und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der Migrationspolitik und der inneren Sicherheit;
 - f) ein gemeinsamer Ansatz der Union gegenüber Drittländern im Bereich Migration und Sicherheit.

Artikel 53

Bericht über die Halbzeitüberprüfung

2018 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung vor, die gemäß dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen durchgeführt wird.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in dieser Verordnung genannten Befugnisse werden der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum von drei Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 55

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem hiermit eingesetzten gemeinsamen Ausschuss "Fonds für Asyl/Migration und für innere Sicherheit" unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung, es sei denn, es wird auf Artikel 7 Absatz 3 Bezug genommen.

Artikel 56

Überprüfung

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung spätestens bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 57

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
